

1. WICHTIGE HINWEISE

- 1.1. Für alle Lieferungen von Akraplast Sistemi S.r.l. (nachstehend kurz "Akraplast" genannt) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Lieferbedingungen. Soweit diese keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz.
- 1.2. Akraplast ist an eine Bestellung ausschliesslich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung gebunden, die auch in Form einer warenbegleitenden Rechnung abgegeben werden kann.
- 1.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung liefert Akraplast innerhalb der Toleranz, die nach den einschlägigen italienischen und europäischen Normen zulässig ist. Technische Änderungen, die sich aus Fertigungsgründen oder aus Forderungen des Gesetzgebers als notwendig erweisen, sind zulässig.

2. LIEFERUNG- LIEFERZEIT

- 2.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, "ab Werk". Nur die von Akraplast in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist massgebend.
- 2.2 Nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige nicht von Akraplast zu vertretende Umstände befreien Akraplast für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Akraplast bereits im Verzug befindet. Schadenersatzansprüche gegen Akraplast aus den oben angegebenen Tatbeständen der Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.

3. VERZUG ODER NICHTERFÜLLUNG

- 3.1 Beruht der Verzug oder die Nichterfüllung von Akraplast auf leichte Fahrlässigkeit, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung oder die Nichterfüllung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

4. GEFAHRÜBERGANG – VERSAND

- 4.1 Bei Versand der Ware geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung in dem Zeitpunkt über, in dem Akraplast die Ware der zur Ausführung des Versandes bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

5. UNTERSUCHUNG UND RÜGEN

- 5.1 Jede Lieferung ist bei Entgegennahme oder Erhalt auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu untersuchen. Beanstandungen sind Akraplast unverzüglich schriftlich zu übersenden.
- 5.2 Sollte die Ware während des Transportes beschädigt werden, so hat der Kunde bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit Akraplast ggf. einen Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenzertifikates zu beauftragen.

6. GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN

- 6.1 Akraplast leistet bei Lieferung mangelhafter Ware nach eigener Wahl ausschliesslich die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Akraplast kann die als mangelhaft gerügte Ware vom Kunden zum Zwecke der Mangeluntersuchung zurückverlangen. Andere Gewährleistungspflichten sind ausgeschlossen, es sei denn dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Akraplast vorliegen. Ansprüche des Kunden wegen Mängel verjähren in einem Jahr beginnend mit der Warenübergabe.

7. SCHADENERSATZ

- 7.1 Der Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens ist in jedem Falle ausgeschlossen. Nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird Akraplast für die aus der Mangelhaftigkeit der Ware sich ergebenden Schäden haften; in solchen Fällen ist die Haftung auf den Warenwert begrenzt.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Akraplast bleibt Eigentümer der gelieferten Waren bis der Kunde die Forderungen von Akraplast aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat. Scheck- und Wechselforderungen sind darin eingeschlossen. Die Verpfändung oder die Weiterveräußerung der Ware an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Akraplast, soweit deren Rechte berührt werden. Solange die Ware im Eigentum von Akraplast steht, erfolgt eine Be- oder Verarbeitung zugunsten von Akraplast, ohne dass dieser letzten dadurch irgendwelche Pflichten entstehen.

9. AUFRECHNUNG - ZURÜCKBEHALTUNG

- 9.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.

10. ZUSTÄNDIGE GERICHTE

- 10.1 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Mailand ausschliesslicher Gerichtsstand. Akraplast ist jedoch berechtigt, jedes andere Gericht anzurufen, welches nach italienischem Recht oder nach dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

11. ERFÜLLUNGORT

- 11.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden an Akraplast ist der Rechtssitz von Akraplast.

Data di emissione 01.01.2016	Redazione (RF) T. Giannini	Verifica e Approvazione (DG) R. Krass - R. Ackermann
---------------------------------	-------------------------------	---